



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

13. Schlüsse für das sächsische Problem

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

den Einwand der juristischen Unmöglichkeit erhebt<sup>97)</sup>. Es sei richtig, daß in Sachsen die Aktivstufung bei öffentlichen Strafgeldern besonders ausgebildet war und den Interessen der unteren Stände entsprach. Aber dieses Motiv hätte doch bei der Feststellung von „Entschädigungsgeldern“ „vollkommen irrelevant bleiben müssen“. Und die Privatbußen seien geradezu Entschädigungsgelder. Diese Beurteilung ist bei den Bußen für Körperverletzung sicher unrichtig. Wie ich schon früher betont habe, vereinigen sie Ersatz und Poenalfunktion. Das ist eigentlich offensichtlich. Der Schaden wurde nicht dadurch größer, daß die Tat unter erschwerenden Umständen begangen wurde oder einen Sonderfrieden verletzte. Aber die Privatbuße wird vervielfacht. Vgl. Lex Sax. c. 19 (Mord), c. 57 (Heeresfriede) usw. Der Schaden wird nicht geringer, wenn die Verletzung nicht absichtlich, sondern durch Ungefährwerk verursacht wird. Aber schon in fränkischer Zeit wurde die Buße in solchen Fällen auf eine Quote herabgesetzt<sup>98)</sup>, wenn auch nicht allgemein. Schon deshalb ist der Einwand Lintzels nicht zutreffend. Aber er scheidet vollkommen aus, wenn wir das außersächsische Vorkommen berücksichtigen. Eine Rechtsbildung, die uns in einer immerhin erheblichen Verbreitung begegnet, darf auch für Sachsen nicht als juristisch unmöglich bezeichnet werden. Besondere Ausschlußgründe sind nicht vorhanden. Daß die Rechtsbildung einen altertümlichen Charakter trägt und durch das spätere fränkische Reichsrecht beseitigt wurde, kann für Sachsen kein Hindernis sein. Wir dürfen gerade in Sachsen altertümliche und selbständige Rechtsgebilde erwarten.

15. Umgekehrt scheinen mir allgemeine Anhaltspunkte vorzuliegen, die eine leichte Wahrscheinlichkeit für das Bestehen der Doppelstufung in Sachsen ergeben. Daß die Einrichtung den niederen Ständen günstig war, ist klar. Die beiden unteren Stände waren in Sachsen im allgemeinen günstiger gestellt als in anderen Gebieten. Sie hatten Anteil an der Landesgemeinde und dadurch eine Möglichkeit ihre Interessen zu wahren. Ferner sind es dieselben Interessen, die durch die Aktivstufung sowohl bei den öffentlichen Strafgeldern als bei den Privatbußen gewahrt werden. Deshalb fällt die besondere Verbreitung der Aktivstufung bei den Strafgeldern, die wir in Sachsen finden, auch zugunsten der gleichen

97) ZRG. 52 S. 305.

98) Brunner, Handbuch II § 125.

Behandlung bei den Privatbußen ins Gewicht. Das sind natürlich keine Beweise. Man kann höchstens sagen, daß der allgemeine Hintergrund, auf den wir die sächsischen Nachrichten zu legen haben, der Bejahung der Doppelstufung günstiger ist als der Verneinung. Entscheiden können nur die sächsischen Nachrichten selbst und wir werden sehen, daß sie keinen Zweifel lassen.

14. Bevor ich auf diese Zeugnisse eingehe, will ich noch ein Bedenken erörtern, das aus den späteren sächsischen Nachrichten entnommen werden könnte.

Anders als bei den Edelingswergeldern läßt sich die Doppelstufung in den späteren sächsischen Nachrichten nicht nachweisen. Die nächstfolgenden Jahrhunderte sind allerdings hinsichtlich der sächsischen Bußen äußerst nachrichtenarm. Erst der Sachsenspiegel gestattet eingehendere Beobachtungen. Wir finden keine Anwendung der Doppelstufung. Sie ist zu seiner Zeit verschwunden und zwar sind es die Bußen für Edelingstat, die allgemein geworden sind. Durch diese Beobachtung wird aber m. E. in keiner Weise ausgeschlossen, daß die Doppelstufung zur Zeit der Lex Saxonum bestanden hatte. Schon deshalb nicht, weil auch bei den öffentlichen Strafgeldern die Aktivstufung, die uns in der Karolingerzeit so deutlich bekundet wird, später verschwunden ist. Nach c. 5 des Cap. Sax. ist z. B. die Buße für Gerichtsversäumnis ständisch abgestuft. Sie ist für den Friling und für den Laten verschieden. Auch zur Zeit des Sachsenspiegels wird das Goding von zwei Ständen besucht, von den Landsassen (Frilingen) und von den Laten. Aber das Rechtsbuch kennt nur ein einziges ständisch nicht abgestuftes Gewedde (III 64 § 10). Wenn es somit sicher ist, daß bei öffentlichen Strafgeldern die früher vorhandene Aktivstufung später beseitigt wurde, so ist die gleiche Annahme auch für die Aktivstufung bei Privatbußen möglich. Ja sie wird hinsichtlich dieser Doppelstufung durch besondere Umstände unterstützt. Die Doppelstufung war dem fränkischen Rechte der Karolingerzeit als Grundsatz fremd und die Rechtsentwicklung in Sachsen ist nach der fränkischen Eroberung unter starkem fränkischem Einflusse erfolgt. Auch die Lex Saxonum selbst konnte zur Beseitigung beitragen. Ihre Ausdrucksweise ist derart, daß man bei wörtlicher Auslegung das Vorliegen einer einfachen Stufung annehmen kann, wie dies auch seitens unserer Wissenschaft so lange geschehen ist. Ja, es ist möglich, daß die fränkischen Gesetzgeber in der